

Vertraulich
Uebersetzung

PROTOKOLL *

DER EINHUNDERTNEUNUNDZWANZIGSTEN SITZUNG DES AUSSCHUSSES DER
PRAESIDENTEN DER ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
BRUESSEL, MONTAG, 18. DEZEMBER 1978, 12.00 UHR

Anwesend sind: der Gouverneur der Banque Nationale de Belgique und Ausschussvorsitzende, Herr de Strycker, begleitet von den Herren Janson, Vanden Branden, Rey und Michielsen; der Gouverneur der Danmarks Nationalbank, Herr Hoffmeyer, begleitet von Herrn Andersen; der Vizepräsident der Deutschen Bundesbank, Herr Pöhl, begleitet von Herrn Schlüter; der Gouverneur der Banque de France, Herr Clappier, begleitet von Herrn Théron; der Gouverneur der Central Bank of Ireland, Herr Murray, begleitet von Herrn Reynolds; der Gouverneur der Banca d'Italia, Herr Baffi, begleitet von Herrn Magnifico; der Direktor der Nederlandsche Bank, Herr Szász, begleitet von Herrn Dierick; der Gouverneur der Bank of England, Herr Richardson, begleitet von Herrn Balfour; zugegen sind ferner Herr Mosca, Generaldirektor für Wirtschafts- und Finanzfragen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, begleitet von den Herren Boyer de la Giroday und Kees; Herr Jaans, Kommissar für die Bankenaufsicht des Grossherzogtums Luxemburg; Herr Heyvaert, Vorsitzender der Expertengruppe; ebenfalls anwesend sind der Generalsekretär des Ausschusses, Herr Schleiminger, sein Beigeordneter, Herr Bascoul, die Herren Scheller und Mortby sowie Herr Larre, Generaldirektor der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, als Vertreter des Agenten des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, indem er den Beschluss der italienischen und der irländischen Regierung begrüsst, dem in der Entschliessung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 vorgesehenen Wechselkursmechanismus beizutreten. Die vereinbarten Modalitäten im

* Endgültige, in der Sitzung vom 9. Januar 1979 gebilligte Fassung, die gegenüber dem Entwurf nur einige Aenderungen redaktioneller Art aufweist.

Bereich der Interventionen finden demnach auch auf die italienische und die irländische Währung Anwendung; im übrigen setze die Teilnahme des irländischen Pfundes voraus, dass diese Währung an allen Plätzen in der EWG gehandelt werde.

Herr Murray erklärt, er werde später eine Erklärung über die Teilnahme der Währung seines Landes am Wechselkursmechanismus abgeben.

I. Prüfung der Textentwürfe zum Europäischen Währungssystem

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass die Gouverneure über drei Textentwürfe verfügten, die die Dienststellen der Belgischen Nationalbank und das Sekretariat innerhalb der kurzen Zeitspanne seit der letzten Sitzung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten vom 12. Dezember 1978 in Basel erstellt haben. Es handle sich um

- den Entwurf eines Abkommens zwischen den Zentralbanken der EWG über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems,
- den Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats des EFWZ,
- den Entwurf der Akte über den kurzfristigen Währungsbeistand.

Der Vorsitzende dankt all denen, die zur Ausarbeitung dieser Texte beigetragen haben.

A. Prüfung des Entwurfs des Abkommens über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems

Herr Jaans stellt fest, dass sich der neue Abkommensentwurf weitgehend an dem Abkommen vom Jahre 1972 orientiere. Die Gründung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit im April 1973 habe aber eine neue Situation geschaffen, und ausserdem seien dem Verwaltungsrat des Fonds durch die soeben vom Rat verabschiedete Verordnung über das Europäische Währungssystem zusätzliche Befugnisse erteilt worden. Man könne sich daher fragen, ob nicht einige Bestimmungen, etwa jene betreffend die Notifizierung der Leitkurse und der bilateralen Interventionskurse, die der Entwurf des Abkommens zwischen den Zentralbanken enthält, nicht Gegenstand eines Abkommens zwischen den Zentralbanken und dem EFWZ sein müssten.

Herr Janson erwidert, die fraglichen Texte seien in dem Bemühen angefertigt worden,

- das Mandat des Europäischen Rates an die Zentralbanken auszuführen (Punkt 6.3 der Entschliessung vom 5. Dezember 1978),
- dem Anliegen jener zu entsprechen, die dem EFZW nicht einen Teil der Kompetenzen der Zentralbanken übertragen wollten.

Mit dieser Lösung sei indessen die Existenz des EFZW nicht in Frage gestellt, denn im Entwurf des Beschlusses des Verwaltungsrats werde die Gesamtheit der ersten beiden Kapitel des Abkommens vom EFZW übernommen.

Herr Mosca unterstützt den Standpunkt von Herrn Jaans; der Europäische Rat habe sich politisch und nicht juristisch geäussert. Aus Artikel 3 der Verordnung Nr. 907/73 des Rates gehe indessen eindeutig hervor, dass der EFZW für die Verwaltung des Systems verantwortlich ist; diese Verantwortung sei auch soeben erneut vom Ministerrat bestätigt worden.

Unter Berufung auf Punkt 3.6 der Entschliessung des Europäischen Rates spricht sich Herr Pöhl für ein Abkommen zwischen den Zentralbanken aus. Eine Uebertragung von Befugnissen an den EFZW hätte unerwünschte Auswirkungen auf die Position der Zentralbank in einigen Ländern.

Der Vorsitzende erklärt, die Aufteilung der Kompetenzen und Aufgaben unter die Zentralbanken und den Verwaltungsrat des Fonds entsprechend den Textentwürfen stehe in Einklang mit

- der Entschliessung des Europäischen Rates, der die Zentralbanken der EWG auffordere, ihr Abkommen vom 10. April 1972 zu ändern,
- der Verordnung des Rates über das Europäische Währungssystem, die den Verwaltungsrat des EFZW mit den Verwaltungsaufgaben bei Ausgabe von ECU betraut.

Er appelliert an die Teilnehmenden, die oben erwähnten Beschlüsse nicht in Frage zu stellen.

Der Ausschuss nimmt sodann die Prüfung des Entwurfs des Abkommens zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der EWG über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems vor und erklärt sein Einverständnis zu einer Reihe von redaktionellen Aenderungen des Textes.

Ausserdem kommt der Ausschuss überein, in diesem Protokoll den einstimmig geäusserten Willen der Zentralbankpräsidenten zum Ausdruck zu bringen, nach Ablauf von sechs Monaten eine allgemeine Ueberprüfung sämtlicher Bestimmungen dieses Abkommens und gegebenenfalls die notwendigen Aenderungen vorzunehmen.

Zum Artikel 1 des Abkommensentwurfs meint Herr Mosca, der gegenwärtige Wortlaut entspreche nicht dem vom Ausschuss der Zentralbankpräsidenten am 12. Dezember vereinbarten Verfahren. Er schlägt vor zu sagen, dass die der "Schlange" angehörenden Zentralbanken die Leitkurse ihrer jeweiligen Währung der Kommission und dem Verwaltungsrat des Fonds mitteilen, während die Leitkurse der gegenwärtig floatenden Währungen jene wären, die die Kommission am 29. Dezember auf der Basis der Notierungen um 14.30 Uhr feststellt.

Herr Janson ist der Ansicht, die Bemerkung von Herrn Mosca betreffe den Austausch von Mitteilungen am 29. Dezember 1978, berühre jedoch nicht den Abkommenstext, der erst am 2. Januar 1979 in Kraft trete.

Der Ausschuss macht sich die Auffassung von Herrn Janson zu eigen, unter Berücksichtigung des Vorschlags von Herrn Théron, "Leitkurse erklären" durch "Leitkurse mitteilen" zu ersetzen.

Herr Clappier wirft die Frage auf, ob die Gouverneure nicht zur Festlegung der Leitkurse am 29. Dezember 1978 eine Sitzung abhalten müssten.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass er, gemäss der Vereinbarung der Gouverneure am 12. Dezember 1978 in Basel, heute am 18. Dezember 1978 dem Rat der Finanzminister die Empfehlung unterbreitet habe,

- für die Währungen der "Schlange" die gegenwärtigen Leitkurse zu verwenden;
- für die gegenwärtig floatenden Währungen die Leitkurse von den Notierungen des Marktes am 29. Dezember 1978 um 14.30 Uhr abzuleiten.

Der Rat habe gegen dieses Vorgehen keine Einwände erhoben, womit die Abhaltung einer Sitzung am 29. Dezember 1978 nicht notwendig sei.

Herr Pöhl wendet sich nicht gegen dieses Verfahren, meint jedoch, es stehe etwas im Widerspruch mit dem Erfordernis gegenseitigen Einverständnisses, wie es für die Anpassung der Leitkurse vorgesehen sei. Es müsse daher klargestellt werden, dass die Einstiegskurse im gemeinsamen Einverständnis festgesetzt werden, und es sei auch die Notwendigkeit hervorzuheben, bilaterale Leitkurse zwischen den Währungen festzulegen.

Herr Murray legt Wert auf die Feststellung, das Konzept des vom Marktkurs abgeleiteten Leitkurses bedeute nicht unbedingt, dass der Leitkurs mit dem am 29. Dezember 1978 verzeichneten Marktkurs identisch sei.

Herr Mosca neigt eher zu der Ansicht, der Rat habe sich heute darüber geeinigt, dass der Leitkurs der nicht der "Schlange" angehörenden Währungen gleich dem am 29. Dezember 1978 an den Märkten verzeichneten Kurs sei.

Aus Gründen der Abstimmung müsse man bereits am 29. Dezember 1978 das von der "Heyvaert-Gruppe" vorgeschlagene Verfahren zur Berechnung des Wertes der ECU in jeder EWG-Währung anwenden.

Herr Heyvaert betont, das Verfahren zur Berechnung der täglichen Werte der ECU sei von jenem zur Festlegung der Leitkurse zu unterscheiden.

Die Berücksichtigung einerseits des Erfordernisses, die bilateralen Leitkurse zwischen den Währungen der "Schlange" intakt zu lassen, und andererseits des Prinzips, sich hinsichtlich der Leitkurse der Währungen ausserhalb der "Schlange" an den Werten dieser Währungen gegenüber der ECU, wie sie auf der Basis der Marktkurse am 29. Dezember 1978 errechnet würden, zu inspirieren, werfe Probleme auf, die ausserhalb der Entscheidungsbefugnis der Experten der Konzertierung lägen.

Der Vorsitzende stellt abschliessend fest,

- dass die Festlegung der Leitkurse Sache der Regierungen sei, vorbehaltlich der beratenden Rolle der Zentralbanken,
- dass die Festsetzung und die Aenderung der Leitkurse gemeinsam beschlossen werden müsse,
- dass die Zentralbankpräsidenten für die Erstfestlegung eine Empfehlung abgegeben haben, die vom Rat der Finanzminister gutgeheissen worden sei.

Herr Clappier räumt ein, die Gouverneure hätten sich am 12. Dezember auf die Empfehlung geeinigt, die der Vorsitzende erwähnt und dem Ministerrat übermittelt habe. Er glaube jedoch, dass es sich aufgrund von Wechselkursbewegungen zwischen den Gemeinschaftswährungen, wie sie während der letzten Tage stattgefunden hätten und weiterhin bis Ende Dezember 1978 stattfinden könnten, als nützlich herausstellen könnte, am 29. Dezember eine Konzertierung der Gouverneure und danach der Regierungen der EWG abzuhalten.

Herr Murray betont,

- dass seine Zentralbank bis Jahresende keine Massnahme zur Beeinflussung des Marktkurses des irischen Pfundes ergreifen werde;
- dass der Leitkurs dieser Währung vom Marktkurs abgeleitet werde, ohne freilich mit diesem identisch zu sein: er könnte

vom Marktkurs abweichen; eine Entscheidung über das Ausmass dieses Abstands könne in den nächsten Tagen getroffen und den anderen EWG-Ländern mitgeteilt werden; eine Revision dieses Kurses wäre nur im Fall heftiger Kursausschläge bis zum Jahresende denkbar.

Der Vorsitzende ist der Ansicht, es sei Sache der Finanzminister, Leitkurse zu vereinbaren und eventuell unter sich eine erneute Konzertierung abzuhalten, wenn das auf der Tagung vom 18. Dezember zur Festsetzung der Erstleitkurse gewählte Verfahren noch Zweifel bestehen lasse. Jedenfalls beeinflusse diese Frage nicht den Wortlaut des Artikels 1 dieses Abkommensentwurfs.

Bezüglich des Artikels 3 des Abkommensentwurfs (Funktionsweise des Abweichungsindikators) kommt der Ausschuss auf Betreiben von Herrn Murray überein, klarzustellen, dass die Abweichungsschwellen unter Berücksichtigung des spezifischen Gewichts einer jeden den ECU-Korb zusammensetzenden Währung berechnet werden.

Bezüglich des Artikels 8 des Abkommensentwurfs (Verzinsung der Operationen der sehr kurzfristigen Finanzierung) hebt Herr Pöhl den Vorbehalt der Deutschen Bundesbank auf, den Herr Emminger am 12. Dezember 1978 hinsichtlich der Formel des Durchschnitts der Diskontsätze sämtlicher EWG-Zentralbanken, gewogen nach dem Gewicht der jeweiligen Währung im ECU-Korb, geäußert hatte.

Bezugnehmend auf denselben Artikel verlangt Herr Richardson, das Verfahren für den Ausgleich der aufgelaufenen Zinsen festzulegen.

Herr Janson erwidert, es wäre normal, da es sich um in ECU ausgedrückte Salden handle, die Zahlung der Zinsen auf diese Salden in ECU vorzunehmen, es sei denn, alle Parteien einigten sich auf eine andere Art der Begleichung.

Herr Richardson nimmt Bezug auf Artikel 10 d) des Abkommensentwurfs, der eine Prüfung seitens des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten für den Fall vorsieht, dass eine Zentralbank während sechs aufeinanderfolgenden Monaten die zusätzliche automatische Verlängerungsmöglichkeit in Anspruch genommen hat. Er ist der Ansicht, dass der Ausschuss bei dieser Prüfung auch die Disparitäten berücksichtigen soll, die bei Gläubiger- oder Schuldnerländern mit abweichender Währung entstanden sein könnten.

Herr Magnifico wirft die Frage auf, ob dieser Aspekt nicht in Artikel 10 c) Aufnahme finden könnte, der die Obergrenze der Verschuldung aus der Inanspruchnahme der automatischen Erneuerungsmöglichkeit regle.

Herr Janson hält es für richtiger, der Frage der bei den Ländern mit abweichender Währung entstandenen Disparitäten einen gesonderten Artikel im Abkommen zu widmen.

Herr Pöhl hält es weder für nützlich noch für notwendig, in dem Abkommen zwischen den Zentralbanken eine Bestimmung vorzusehen, die die Staats- und Regierungschefs bereits in ihrer Entschliessung vom 5. Dezember 1978 verabschiedet haben.

Herr Magnifico erklärt, dass die Entschliessung des Europäischen Rates eine Prüfung dieser Frage erst nach sechs Monaten vorsehe, während man auf der Ebene der Zentralbanken im Abkommen klarstellen müsse, dass diese Frage der bei den Ländern mit abweichender Währung entstandenen Disparitäten ständig in die Ueberlegungen einbezogen werde.

Der Vorsitzende sieht kein Hindernis dafür, im Abkommen eine Bestimmung der Entschliessung des Europäischen Rates zu wiederholen, wenn diese Bestimmung sich auf die sehr kurzfristigen Kreditfazilitäten beziehe.

Herr Szász gibt zu bedenken, dass einige Verpflichtungen der Zentralbanken im Bereich des innergemeinschaftlichen Saldenausgleichs und der Reserveeinbringung in den EFWZ lediglich durch den Entschliessungsentwurf des Verwaltungsrats, nicht aber vom Abkommensentwurf gedeckt seien. Dies bereite der Niederländischen Bank Schwierigkeiten; diese sei bereit, sich im Rahmen eines Abkommens zwischen den Zentralbanken zu verpflichten, könne aber nicht einer vom EFWZ stipulierten Verpflichtung nachkommen. Deshalb müsse das Abkommen durch Bestimmungen über den innergemeinschaftlichen Saldenausgleich und die Einbringung der Reserven ergänzt werden, die der EFWZ dann seinerseits übernehmen könne.

Herr Pöhl unterstützt den Standpunkt von Herrn Szász; er hält es für nützlich, in das Abkommen alle in die Zuständigkeit der Zentralbanken fallenden und von diesen geregelten Fragen einzubringen, ohne dass damit in zwei Paralleltexten sämtliche Vorschriften wiederholt werden. Für die Deutsche Bundesbank handle es sich hierbei um eine wichtige prinzipielle Frage, die überdies dem vom Europäischen Rat in seiner Entschliessung vom 5. Dezember 1978 zum Ausdruck gebrachten Willen entspreche.

Herr Jaans ist der Meinung, die Lösung des von Herrn Szász aufgeworfenen Problems könne der Abschluss eines Abkommens zwischen den Zentralbanken einerseits und dem EFWZ andererseits sein.

Herr Mosca betont, die Ausgabe von ECU sei nicht Gegenstand eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds, sondern vielmehr einer Ratsverordnung, die unmittelbar in jedem EWG-Mitgliedstaat gilt.

Herr Balfour schlägt vor, in dem Abkommenstext auf den Beschluss des Verwaltungsrats mittels Hinzufügung von "Beschluss, den die Zentralbanken hiermit bestätigen" Bezug zu nehmen.

Der Vorsitzende stellt abschliessend fest, es sei Sache der Stellvertreter, das mit den Befugnissen des Fonds zusammenhängende Problem zu prüfen, ein Problem, das im übrigen keine Auswirkungen auf das Funktionieren des Systems habe.

B. Prüfung des Entwurfs der Akte über den kurzfristigen Währungsbeistand

Der Ausschuss erklärt sein Einverständnis zu dem Entwurf der Akte über den kurzfristigen Währungsbeistand einschliesslich der in der Anlage 1 zur Akte enthaltenen Beträge sowie zu dem folgenden Vermerk im Protokoll dieser Sitzung:

"Die Präsidenten der EWG-Zentralbanken kommen überein, dass sich für jene Zentralbanken der EWG, die nicht an dem gemäss der Entschliessung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems und damit in Zusammenhang stehender Fragen geschaffenen Interventionsmechanismus teilnehmen, die Ziehungsrechte und die Finanzierungsverpflichtungen im Rahmen des kurzfristigen Währungsbeistands weiterhin nach der Anlage 1 vom 13. Dezember 1977 bestimmen, vorbehaltlich der Regel, dass die auf EWRE lautenden Beträge in ihren Gegenwert in ECU zum Kurs von 1,2 ECU für 1 EWRE umgerechnet werden."

Der Ausschuss prüft die Frage einer vorläufigen Regelung der Erhöhung der Bereitstellungsplafonds im Rahmen des mittelfristigen Finanzierungsbeistands bis zum Inkrafttreten der einschlägigen nationalen Gesetzgebung in den EWG-Ländern; er nimmt davon Kenntnis, dass sich ein Problem nur im Fall der Niederlande ergibt und dass die niederländische Regierung die notwendigen Massnahmen ergreifen werde, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es bedarf daher keiner Regelung im Rahmen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten.

C. Prüfung des Entwurfs des Beschlusses des Verwaltungsrats des EFWZ

Herr Clappier erklärt, er müsse seinen Vorbehalt hinsichtlich der in Artikel 2/4 des Entwurfs des Beschlusses vorgesehenen Bestimmung aufrechterhalten, wonach der Wert des Goldes im Rahmen der Swapoperationen auf 75% des Durchschnitts der während der letzten drei Monate täglich bei den beiden Londoner "Fixing" notierten und in ECU umgerechneten Goldkurse festgelegt wird. Durch diese Bestimmung werde das Gold hinsichtlich der Bewertungsbedingungen gegenüber dem US-Dollar diskriminiert, da auf diesen der zwei Werktage vor der Wertstellung der Swapgeschäfte geltende Marktkurs angewendet wird, während die Schwankungen des in ECU ausgedrückten Goldpreises Hand in Hand gehen mit grössenordnungsmässig vergleichbaren Schwankungen der US-Dollarkurse. Ein Abschlag beim Durchschnitt der Goldpreise sei deshalb nicht gerechtfertigt, dies um so weniger, als bereits mit der Annahme eines Dreimonatsdurchschnitts eine unterschiedliche Behandlung der beiden Reserveaktiva vorgenommen werde.

Herr Magnifico erklärt, die Bank von Italien unterstütze die Haltung der Bank von Frankreich aus den von Herrn Clappier dargelegten Gründen und auch, weil die Swapoperationen ja alle drei Monate angepasst würden.

Herr Pöhl spricht sich für einen vorsorglichen Abschlag von ungefähr 15% aus.

Herr Clappier antwortet, er könne keinen auch noch so geringen Abschlag akzeptieren. Er erinnert daran, die Abschlagsmethode sei in den seltenen Fällen von Dollarkrediten gegen Goldverpfändung zweckmässig gewesen, lasse sich aber im Rahmen der im Europäischen Währungssystem vorgesehenen Swapgeschäfte nicht rechtfertigen.

Herr Richardson hegt Bedenken bezüglich der Formel, für die Swapoperationen den Marktwert des Goldes zugrunde zu legen. Er befürchtet insbesondere, die Zentralbanken würden dadurch verpflichtet, ihre Goldbestände zum Marktpreis zu bewerten.

Der Vorsitzende fragt, ob die Lösung nicht in der Verlängerung des Bezugszeitraums bestehen könnte; man könnte statt des Durchschnitts der letzten drei Monate den der letzten sechs Monate wählen, um die Wirkung zufälliger Schwankungen auf den bei den Swapoperationen anzuwendenden Goldkurs möglichst auszuschalten.

Herr Richardson betont, es bestehe die Gefahr, dass bei der Durchschnittsformel das Gold im Rahmen der Swapgeschäfte zu einem Preis bewertet

werde, der über dem zum Zeitpunkt des Swapabschlusses geltenden Marktpreis liegt. Er ruft in Erinnerung, dass eine andere von den Experten vorgeschlagene Formel vorsehe, dass der niedrigste Preis angewendet würde, der im Verlauf der letzten drei Monate vor dem Zeitpunkt des Abschlusses der Swapoperationen verzeichnet wurde.

Herr Pöhl führt aus, er könne beide Formeln akzeptieren, also entweder der niedrigste Preis der letzten drei Monate oder der Durchschnitt der während der letzten sechs Monate vor dem Swapabschluss verzeichneten Preise.

Herr Clappier erklärt, er sei nicht in der Lage, sich für die eine oder andere Lösung zu entscheiden. Er verspricht aber, den endgültigen Standpunkt der Bank von Frankreich in den nächsten Tagen bekanntzugeben.

Der Vorsitzende hält abschliessend fest, die Zentralbankpräsidenten behielten beide Formeln im Auge (Durchschnitt der letzten sechs Monate oder niedrigste Preis der letzten drei Monate); sie könnten mitteilen, welcher sie den Vorzug gäben, und der Ausschuss warte insbesondere auf die Entscheidung der Bank von Frankreich hinsichtlich dieser beiden Möglichkeiten.

Herr Mosca wünscht im Zusammenhang mit Artikel 3/3 des Beschlusses nähere Angaben darüber, wie weit das Recht auf vorzeitige Auflösung eines Swapgeschäftes gehe.

Herr Janson erläutert, mit dieser Bestimmung solle lediglich einer Zentralbank, die einer Abnahme ihrer Dollarreserven entgegenwirken müsse, die Möglichkeit geboten werden, ihre ECU in US-Dollar umzuwandeln, ohne bis zur nächsten Anpassung warten zu müssen.

Herr Mosca bittet, man möge die Ausführungen von Herrn Janson, die seinem Anliegen durchaus gerecht würden, in das Protokoll aufnehmen.

Herr Théron meldet sich zu Artikel 4 des Entwurfs des Beschlusses (innergemeinschaftlicher Saldenausgleich) zu Wort und

- wünscht eine Klarstellung der Bedeutung der Textstelle "unbeschadet der anderen zwischen Schuldner- und Gläubigerzentralbanken vereinbarten Formen des Saldenausgleichs",
- schlägt vor, entsprechend der Einigung vom 12. Dezember 1978 zu sagen, "der Schuldner kann mindestens 50% (statt "bis zu 50%") des Betrags seiner Schuld durch Abtretung von ECU begleichen".

Herr Janson führt aus:

- der Wortlaut "unbeschadet der anderen Formen des Saldenausgleichs" decke beispielsweise die Möglichkeit ab, im Einvernehmen mit einem Gläubiger mehr als 50% in ECU zu begleichen,
- der Ausschuss habe sich bei der letzten Sitzung, vor allem auf Wunsch der italienischen Behörden, auf die Formulierung "bis zu 50%" entschieden.

Im Anschluss an eine Wortmeldung von Herrn Szász erläutert der Vorsitzende, der Abänderungsvorschlag von Herrn Théron lasse die Regel unberührt, wonach der Gläubiger nicht gehalten ist, mehr als 50% seiner Forderung in ECU anzunehmen.

Der Ausschuss stimmt dem Abänderungsvorschlag von Herrn Théron zu und einigt sich überdies auf folgende Textänderungen:

- Auf Antrag von Herrn Magnifico erhält Artikel 4/3 folgenden Wortlaut: "Will sich eine Schuldnerzentralbank, die über keine ECU mehr verfügt, sich solche beschaffen, wendet sie sich vorzugsweise an die Zentralbanken, die einen Nettoüberschuss an ECU-Guthaben aufweisen, oder eventuell an den EFWZ. In letzterem Fall erfolgt der Erwerb von ECU gegen Hingabe eines gleichen prozentualen Anteils der von dieser Zentralbank gehaltenen Gold- und Dollarbestände."

- Auf Antrag von Herrn Richardson wird in Artikel 2/2 klar festgehalten, dass die am Wechselkursmechanismus beteiligten Banken ihre Mittel spätestens am 15. Januar 1979 einbringen, die nicht beteiligten Banken zum Zeitpunkt der Ausübung der Option.

- Auf Antrag von Herrn Théron wird in einem neuen Absatz von Artikel 3 gesagt, weder die freiwillige Abtretung von ECU zwischen Zentralbanken noch die Umwandlung von ECU in US-Dollar dürften allein die Veränderung der Zusammensetzung der Reserven einer Zentralbank zum Ziel haben.

- Auf Antrag von Herrn Pöhl wird in Artikel 3/2 vorgesehen, dass die Abtretungen von ECU zwischen Zentralbanken auch gegen SZR und Gold erfolgen können. Im Anschluss an eine Frage von Herrn Szász wird bestätigt, dass die in Artikel 3/2 vorgesehenen Abtretungen nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden können.

Der Ausschuss folgt nicht der Anregung von Herrn Balfour, wonach in Artikel 6 (Auflösung) ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, am Ende der Uebergangszeit die Swapoperationen unter Umständen durch eine endgültige Abtretung der Gold- und Dollaraktiva aufzulösen.

Herr Murray bemerkt zu Artikel 2/5, der Wortlaut dieses Absatzes sei keine gute Wiedergabe der am 12. Dezember von den Zentralbankpräsidenten getroffenen Entscheidung, wonach am Anfang die Zentralbanken mit der Verwaltung der dem EFWZ übertragenen Aktiva betraut werden.

Der Vorsitzende antwortet darauf, der Wortlaut von Artikel 2/5 stelle diese Entscheidung nicht in Frage; statt die Verwaltung der dem EFWZ übertragenen Aktiva in einem Beschluss des Verwaltungsrats zu regeln, sei es besser, die Zentralbanken mit der Verwaltung im Rahmen von Musterverträgen mit dem EFWZ zu betrauen, wobei die genauen Bedingungen dieser Verträge noch ausgearbeitet werden müssten.

Herr Larre führt aus, nach seiner Auslegung von Artikel 3/3 sei der Agent nicht gehalten, die Begründung der vorzeitigen Auflösung einer Swapoperation zu prüfen, habe also die Motive einer Zentralbank, die eine solche Auflösung beantragt, nicht zu untersuchen. Er weist weiter darauf hin, der Agent werde bei den Swapgeschäften keinerlei Provision erheben und lediglich die Erstattung der zusätzlichen, durch die neuen Aufgaben verursachten Kosten verlangen.

Der Ausschuss nimmt diese Erklärung zur Kenntnis.

Herr Mosca beantragt, nicht nur Kapitel I, sondern auch Kapitel II des Vertrags zwischen den Zentralbanken möge in den Beschluss des Verwaltungsrats des EFWZ aufgenommen werden.

Der Ausschuss einigt sich darauf, die Stellvertreter zur Prüfung dieser Frage aufzufordern.

* * *

Der Vorsitzende schliesst die Debatte über diesen Tagesordnungspunkt mit der Feststellung:

- dass die Stellvertreter aufgefordert sind, die geprüften Texte im Lichte der heutigen Diskussion zu überarbeiten,
- dass der Ausschuss eine Antwort der Bank von Frankreich erwartet bezüglich der beiden Formeln für die Bewertung des Goldes im Rahmen von Swapoperationen,
- dass, sollte im Rat der Europäischen Gemeinschaften ein Zweifel bezüglich der Frage der Festlegung der Leitkurse bestehen, es Sache der Minister ist, erneut Fühlung aufzunehmen.

Der Ausschuss erklärt sein Einverständnis mit der Zusammenfassung des Vorsitzenden.

II. Erklärung von Herrn Murray über die Teilnahme des irischen Pfunds am Wechselkursmechanismus

Herr Murray erinnert an seine Ankündigung vom 12. Dezember 1978, wonach die Zentralbank von Irland plane, auf der Grundlage eines Systems administrativ gelenkter Kurse innerhalb von Bandbreiten unter 2,5%, die schrittweise ausgedehnt würden, zu operieren. Nun habe aber die Entscheidung der britischen Regierung, dem Wechselkurssystem nicht von Anfang an anzugehören, die irische Regierung veranlasst, einen anderen Weg in ihrer Wechselkurspolitik einzuschlagen. Um die psychologische und reale Wirkung der Koppelung des irischen Pfundes vom Pfund Sterling möglichst zu mildern, sei vorgesehen, anfänglich die Relation zwischen diesen beiden Währungen so lange konstant zu halten, als dies mit der Einhaltung der Schwankungsbreiten des irischen Pfundes im neuen Wechselkursmechanismus vereinbar sei. Es lasse sich nicht voraussagen, wie lange man diese Politik einhalten werde und könne. Jedenfalls müsse sie ebenfalls nach Ablauf der ersten sechs Monate des Funktionierens des Europäischen Währungssystems überprüft werden.

Der Vorsitzende dankt Herrn Murray für seine Erklärung und gibt im Namen aller Zentralbankpräsidenten der Hoffnung Ausdruck, die Beteiligung des irischen Pfunds am Wechselkursmechanismus werde sich ganz und gar harmonisch entwickeln.

III. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung findet am Dienstag, dem 9. Januar 1979, um 10 Uhr in Basel statt

* * *

Am Ende der Sitzung dankt Herr Clappier im Namen des Ausschusses dem Vorsitzenden dafür, dass er die langen und zahlreichen Debatten des

Ausschusses so liebenswürdig und effizient geleitet hat. Er dankt auch allen Mitarbeitern der Belgischen Nationalbank, die dem Vorsitzenden zur Seite standen und den Abschluss der Arbeiten ermöglichten.

Der Vorsitzende dankt auch dem Sekretariat für die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Vorsitz und wünscht allen Teilnehmern alles Gute für 1979.